

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2025.00079

vom 19. Dezember 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2025.00079

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2025.00079 du 19 décembre 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2025.00079 del 19 dicembre 2025

Erwägungen

E. 4

) bis zur Auflösung per 30. Juni 2022 (Urk. 2/10) zur Durchführung der beruflichen Vorsorge angeschlossen gewesene

– Beklagte habe die fälligen Vorsorgebeiträge nicht bezahlt, weshalb sie zu verpflichten sei, ihr den Beitragsausstand von Fr. 2'421.50 zuzüglich Zins zu 5 % seit dem 1. Juli 202

E. 5

, zuzüglich Fr. 52.60 Zins bis am 30. Juni 2025 sowie vertragliche Inkassomassnahmenskosten zu bezahlen, die im vorliegenden Verfahren säumige Beklagte – soweit ersichtlich und abgesehen vom mit der Begründung «vereinbarter Schuldenschnitt» erhobenen Rechtsvorschlag (Urk. 2/8 S. 2), wobei sie einen Schuldenschnitt nicht belegte –

auch vor- beziehungsweise ausserprozessual nie Bestand und/oder Höhe der eingeklagten Forderung in Zweifel gezogen hat, die eingeklagte Beitragsforderung vielmehr durch die Akten ausgewiesen ist, wobei insbesondere auf die Aufstellungen der Jahre 2024 und 2025 (Urk. 2/5), die Abrechnungen vom 16. Februar 2024 (Urk. 2/6 S. 4-5) und vom 2. Juli 2024 (Urk. 2/6 S. 1-3), sowie den Zahlungsbefehl des Betreibungsamtes Winterthur-Stadt vom 17. Juli 2025 (Urk. 2/8) hinzuweisen ist, die von der Klägerin eingeklagten «weiteren Inkassomassnahmenskosten », namentlich die im Zahlungsbefehl vom 17. Juli 2025 in der Betreuung Nr. «...» des Betreibungsamtes Winterthur-Stadt aufgeführten Betreuungskosten von Fr. 300.-- (neben den Kosten des Zahlungsbefehls , Urk. 2/8), ihre rechtliche Grundlage in Ziffer. 12 des Anschlussvertrags in Verbindung mit Ziffer 2.2 des Kostenreglements haben (Urk. 2/1), die Klägerin die Kosten von Fr. 74.-- für den Zahlungsbefehl des Betreibungsamtes Winterthur-Stadt vom 17. Juli 2025 (Urk. 2/

E. 8

) in diesem Umfang aufzuheben ist; in weiterer Erwägung, dass das unbegründete Erheben eines Rechtsvorschlages gegen offensichtlich zu Recht in Betreuung gesetzte Beitragsforderungen verbunden mit der Säumigkeit im nachfolgenden Prozess nach der ständigen Praxis des hiesigen Gerichts als mutwilliges Verhalten im Sinne von § 33 Abs. 2 GSVGer zu qualifizieren ist, weshalb der Beklagten die Kosten des vorliegenden Verfahrens in der Höhe von Fr. 5 00.-- aufzuerlegen sind, nach § 34 Abs. 2 GSVGer Versicherungsträger in der Regel keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Parteikosten haben, vorliegend jedoch das Verhalten der Beklagten als mutwillig zu qualifizieren und sie deshalb in Anwendung von § 34 Abs. 1 GSVGer zu verpflichten ist, der nahezu vollumfänglich obsiegenden Klägerin eine Prozessentschädigung von Fr. 500.-- zu

bezahlen, erkennt die Einzelrichterin: 1.

In teilweiser Gutheissung der Klage wird die Beklagte verpflichtet, der Klägerin Fr. 2'421.50 nebst Zins zu 5 % seit 1. Juli 2025 auf Fr. 2'339.10 und Zinsen bis 30. Juni 2025 in der Höhe von Fr. 52.60 sowie Fr. 5 00.-- (Inkassomassnahmekosten) zu bezahlen, und es wird der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. «...» des Betreibungsamtes Winterthur-Stadt (Zahlungsbefehl vom 17. Juli 2025) aufgehoben. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800 .-- werden der Beklagten auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin eine Parteientschädigung von Fr. 500 .-- (inkl. Barauslagen und MWST) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Sammelstiftung Vita - X.____ AG

- Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Einzelrichterin Die Gerichtsschreiberin
Curiger Sauter

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.